

voraussetzungen nicht ungünstiger und die Leistungsdauer nicht kürzer ausfallen.²¹⁴² Das Verfassungsgericht erklärte die oben genannten Vorschriften des GwS für nichtig.²¹⁴³

Der Gesetzgeber ging dieser Verpflichtung durch ein Änderungsgesetz aus dem Jahr 1996²¹⁴⁴ nach und normierte, dass der Anspruch auf die Schwangerschafts-Wochenbetthilfe und auf das Kinderpflegegeld nach den alten Regeln festgestellt werden muss, wenn das Kind vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geboren wurde.²¹⁴⁵ Dadurch wurde gewährleistet, dass bereits bestandene Leistungsansprüche und Anwartschaften, die der Erfüllung nah waren, gemäß der genannten Verfassungsgerichtsentscheidung bewahrt werden.

7.4. Grundsatz der Rechtssicherheit bei den Förderleistungen Kindergeld, Kinderpflegehilfe und Kindererziehungsunterstützung

Das im Jahr 1938 als Versicherungsleistung eingeführte Kindergeld wurde bis heute mehrmals grundlegend reformiert. Zuerst wurde es, wie bereits erwähnt, unmittelbar nach dem Systemwechsel in eine steuerfinanzierte Förderleistung umgewandelt.²¹⁴⁶ Einige Jahre später änderte das oben erörterte GwS (sog. Bokros-Paket) das Kindergeld in eine bedürftigkeitsabhängige Hilfeleistung um (§§ 61-66 GwS).²¹⁴⁷ Ähnliche Reformen wurden letztlich auch in Anbetracht der Kinderpflegehilfe (§ 67 GwS) und der Kindererziehungsunterstützung (§ 73 GwS) verabschiedet, wodurch die Bedürftigkeit als entscheidende Anspruchsvoraussetzung dieser Leistungen etabliert wurde.²¹⁴⁸

Das Verfassungsgericht nahm in der oben genannten Entscheidung 43/1995 zu der Frage der verfassungsrechtlichen Anforderungen der „Abstufung“ von einer Förderleistung in eine Hilfeleistung Stellung.²¹⁴⁹ Das Gericht legte fest, dass der Gesetzgeber zwar befugt sei, Förderleistungen in Hilfeleistungen umzuwandeln. Dies müsse jedoch innerhalb der engen Schranken der Rechtsstaatlichkeit geschehen. Bei Leistungen, die keinen Versicherungscharakter haben, spiele nicht der Eigentumsschutz, sondern die

2142 43/1995. (VI.30.) AB hat., Tenor 1., II., MK.1995/56 (VI. 30.). In dem vorliegenden Fall entschied das Verfassungsgericht hinsichtlich konkreter Leistungsansprüche folgendermaßen. „Ansprüche auf Schwangerschafts-Wochenbetthilfe und auf Kinderpflegegeld [...] müssen in Anbetracht bereits geborener Kinder bzw. hinsichtlich Kinder, die innerhalb von ab dem 15. Juli 1995 gerechneten 300 Tagen auf die Welt kommen nicht ungünstiger als gemäß dem geltenden Recht bestimmten Leistungsvoraussetzungen und Leistungsdauer gestaltet werden.“, 43/1995. (VI.30.) AB hat., Tenor 1., MK.1995/56 (VI. 30.).

2143 43/1995. (VI.30.) AB hat., Tenor 1., II., MK.1995/56 (VI. 30.).

2144 1996:XXII.tv. 36.§ (4), MK.1996/27 (IV. 10.).

2145 1996:XXII.tv. 36.§ (4), MK.1996/27 (IV. 10.).

2146 Vgl. Erster Hauptteil: 1.2.2.; 1.2.4. und 3.6.2.3.; Auswertung: 7.2.

2147 1995:XLVIII.tv. 61-66. §, MK.1995/50 (VI. 15.).

2148 Vgl. 1995:XLVIII.tv. 67, 73. §, MK.1995/50 (VI. 15.); Erster Hauptteil: 1.2.3.; 1.2.4.; 3.6.2.1. und 3.6.2.2.

2149 Vgl. 43/1995.(VI.30.) AB hat., MK.1995/56 (VI. 30.); Zweiter Hauptteil: 2.7.2.2.

Bewahrung der Rechtssicherheit eine Rolle.²¹⁵⁰ Zudem genossen Ansprüche auf Leistungen mit bestimmter und kurzer Leistungsdauer, wie die Kinderpflegehilfe und die Kindererziehungsunterstützung, wegen der überschaubaren Zeit des Vertrauensschutzes einen verstärkten Schutz. Obwohl dieser verstärkte Schutz beim Kindergeld nicht besteht, da es eine langfristig gewährte Leistung ist, müsse der Gesetzgeber trotzdem bei Gesetzesänderungen die finanzielle Planung der Familien beachten und für gewisse Stabilität und Berechenbarkeit des Systems sorgen. Dies sei durch das umgehende Inkrafttreten der neuen Vorschriften keinesfalls gewährleistet.²¹⁵¹

Das Verfassungsgericht erklärte die genannten Vorschriften des GwS für nichtig und legte auch hinsichtlich der Kinderpflegehilfe und der Kindererziehungsunterstützung fest, dass bereits erworbene Leistungsansprüche und der „Erfüllung“ zeitlich nah stehende Anwartschaften so zu schützen sind, dass die Leistungsvoraussetzungen nicht ungünstiger und die Leistungsdauer nicht kürzer ausfallen dürfen.²¹⁵² Hinsichtlich des Kindergeldes müsse der Staat gemäß dem Grundsatz der Rechtssicherheit den Familien eine gewisse Vorbereitungszeit gewähren, damit der Haushalt der Familie an die neuen Bedingungen angepasst werden kann. Das Verfassungsgericht erklärte die Normen für nichtig, welche das Inkrafttreten dieser Vorschriften regelten. Dies hatte also zur Folge, dass die genannten Änderungen nicht in Kraft getreten sind.²¹⁵³

Der Gesetzgeber sorgte in einem Änderungsgesetz noch aus dem Jahr 1995²¹⁵⁴ dafür, dass die neuen Vorschriften hinsichtlich des Kindergeldes erst ab April 1996 in Kraft traten. Dadurch bestand der Anspruch auf das Kindergeld bis März 1996 ohne die Prüfung der Bedürftigkeit des Antragstellers.²¹⁵⁵ Die gleichen Vorschriften galten gemäß eines Änderungsgesetzes aus dem Jahr 1996 auch für die Kinderpflegehilfe.²¹⁵⁶ Gemäß § 36 (4) Buchstabe a) des eben genannten Änderungsgesetzes mussten Ansprüche auf Kindererziehungsunterstützung für Kinder, die vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften geboren sind, nach den alten, bedürftigkeitsunabhängigen Regeln festgestellt werden. Da diese Leistung zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes gewährt wird, konnte der Anspruch auf Leistungen nach den neuen Regeln erst ab dem 15. April 1999 festgestellt werden.²¹⁵⁷

Durch diese Gesetzesänderungen sorgte der Gesetzgeber gemäß der oben genannten Verfassungsgerichtsentscheidung zum Schutz der Rechtssicherheit für das Erhalten konkreter Ansprüche auf Kindergeld, Kinderpflegehilfe und Kindererziehungsunterstützung.

Bei der späteren Reform im Jahr 1998 wurde die Bedürftigkeitsprüfung abgeschafft und dem Kindergeld, der Kinderpflegehilfe und der Kindererziehungsunterstützung ein

2150 43/1995.(VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.); vgl. Auswertung: 7.3.

2151 43/1995.(VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.); Zweiter Hauptteil: 2.7.2.2.

2152 Vgl. Fn.2142.

2153 43/1995.(VI.30.) AB hat., II., MK.1995/56 (VI. 30.).

2154 1995:CXXII.tv., MK.1995/116 (XII. 28.).

2155 1995:CXXII.tv. 5.§, MK.1995/116 (XII. 28.).

2156 1996:XXII.tv. 5.§, MK.1996/27 (IV. 10.).

2157 1996:XXII.tv. 5.§, MK.1996/27 (IV. 10.).

Fördercharakter verliehen.²¹⁵⁸ Angesichts dieser Gesetzesänderung stellte sich die Frage der Verletzung erworbener Rechte oder Anwartschaften jedoch nicht, da hier das Recht auf diese Leistungen auf andere Personen – auf die nicht bedürftigen Gesellschaftsschichten - ausgedehnt wurde. Diese Änderung der Anspruchsberechtigten wurde auch nicht etwa durch die Kürzung der Leistung kompensiert, was einen Verstoß gegen erworbene Rechte begründen würde. Alle drei Leistungen wurden vor und nach der Reform im Jahr 1998 in derselben Höhe festgelegt.²¹⁵⁹

8. Allgemeine Bedürftigkeit

8.1. *Bewahrung der Menschenwürde bei den Sozialhilfeleistungen (These 6)*

In der letzten These wurde behauptet, dass bei der Ausarbeitung der allgemeinen, bedürftigkeitsabhängigen Sozialhilfeleistungen (Übergangshilfe, Wohngeld) die Bewahrung der in zahlreichen internationalen Übereinkommen ratifizierten Menschenrechte und der in § 54 Verf. festgelegten Menschenwürde als grundlegender Maßstab gilt.²¹⁶⁰

Nach der Analyse des Gesetzgebungsprozesses des SozHG²¹⁶¹ kann festgestellt werden, dass sich der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung der neuen, bedürftigkeitsabhängigen Leistungen mit den internationalrechtlich eingegangenen Verpflichtungen des Staates auseinandergesetzt hat. Diese Einflüsse wurden sowohl in der Präambel des Gesetzes als auch in dessen Begründung dokumentiert.²¹⁶² Als konkrete Einflussfaktoren wurden der IPwskR und die ESC genannt. Genaue Verweise auf konkrete Artikel dieser internationalen Verträge kann man dabei jedoch nicht finden. Konkretere Hinweise beinhalteten die Protokolle der Parlamentsdebatte in Anbetracht der Menschenwürde. Durch materielle und formelle, prozessuale Vorschriften sorgte der Gesetzgeber dafür, dass im Zusammenhang mit den Sozialhilfeleistungen die Menschenwürde bewahrt wird.²¹⁶³ Obwohl hier der Einflussfaktor, die Menschenwürde gemäß § 54 Verf. bereits eindeutig genannt wird, fehlt es an der Genauigkeit auf der anderen Seite, nämlich auf der Seite der konkreten beeinflussten Norm. Demnach handelt es sich auch hier um einen zwar wichtigen und eindeutigen, aber immer noch einen allgemeinen Einfluss.

2158 Erster Hauptteil: 1.2.4.

2159 Vgl. hinsichtlich des Kindergeldes: 1990:XXV.tv.5. §, MK.1990/22 (III. 13.) a.F. und 1998:LXXXIV.tv. 11.§, MK.1998/117 (XII. 24.) a.F.; bezüglich der Kinderpflegehilfe: 1990:XXV.tv. 13/E.§, MK.1990/22 (III. 13.) a.F. und 1998:LXXXIV.tv.26.§, MK.1998/117 (XII. 24.) a.F.; in Anbetracht der Kindererziehungsunterstützung: 1993:III.tv. 30.§, MK.1993/8 (I. 27.) a.F. und 1998:LXXXIV.tv.26.§, MK.1998/117 (XII. 24.) a.F.

2160 Vgl. 1993:III.tv. Präambel, MK.1993/8 (I.27.); 1993:III.tv. Ált. Ind., Complex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009); Vgl. Einführung: 3.

2161 1993:III.tv., MK.1993/8 (I.27.).

2162 Vgl. 1993:III.tv. Präambel, MK.1993/8 (I.27.); 1993:III.tv. Ált. Ind., Complex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009); Zweiter Hauptteil: 2.8.1.1.

2163 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.8.1.1.